

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Stadtrat
Sitzungstag	15.04.2019
Beginn	16:00 Uhr
Ende	17:30 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Stadtrates alle 30 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Klaus Ritter und die Stadtratsmitglieder:

Blank Konrad
Czegan Martin
Dangschat Hans-Peter
Danner Johannes
Danzer Thomas
Dorhuber Günther
Dzial Günter
Gampert-Straßhofer Stefanie
Gerer Christian
Gineiger Margarete
Gorzel Roger
Grafetstätter Georg
Haslwanter Andrea
Hübner Rosemarie
Jobst Johann

Kneffel Hans
Kusstatscher Herbert (ab 16:10 Uhr)
Liebetruth Gabriele
Obermeier Paul
Schroll Reinhold
Seitlinger Bernhard
Stoib Christian
Unterstein Konrad
Wildmann Alfred
Winkels Gerti
Winkler Josef
Winkler Reinhard
Zembsch Helga
Ziegler Ernst

Nicht erschienen war(en):
Bauregger Matthias

Grund (un)entschuldigt:
entschuldigt

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.



III. Tagesordnung

1. Bürgerbegehren „Ausbau der Frühlinger-Spitz-Straße“
 - 1.1 Entscheidung über die Zulässigkeit
 - 1.2 Beschluss über die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme bzw. deren Ablehnung
 - 1.3 Festlegung des Termins für den Bürgerentscheid

2. Bürgerbegehren „Miete statt Neubau für die Stadtbücherei“
 - 2.1 Entscheidung über die Zulässigkeit
 - 2.2 Beschluss über die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme bzw. deren Ablehnung
 - 2.3 Festlegung des Termins für den Bürgerentscheid

3. Bürgerbegehren „Wiedereinführung Volksfest in Traunreut“
 - 3.1 Entscheidung über die Zulässigkeit
 - 3.2 Beschluss über die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme bzw. deren Ablehnung
 - 3.3 Festlegung des Termins für den Bürgerentscheid



IV. Beschlüsse

1. Bürgerbegehren „Ausbau der Frühlinger-Spitz-Straße“ 1.1 Entscheidung über die Zulässigkeit

Am 22.03.2019 wurde bei der Stadtverwaltung das Bürgerbegehren „Ausbau der Frühlinger-Spitz-Straße“ eingereicht. Es wird damit die Durchführung eines Bürgerentscheids zu folgender Frage beantragt:

„Sind Sie dafür, dass die „Frühlinger-Spitz-Straße“ unabhängig von einer möglichen „Ostspange / Ostumgehung“ von Traunreut zeitnah (aus-) gebaut wird (und die dafür nötigen Planungs- und Realisierungsmittel im Haushalt der Stadt Traunreut umgehend zur Verfügung gestellt werden – ggf. mit einem Nachtragshaushalt)?“

Es wurde folgende Begründung angegeben:

„Der Stadtrat der Stadt Traunreut hat sich leider mehrheitlich gegen den (Aus-) Bau der „Frühlinger-Spitz-Straße“ ausgesprochen. Dieses Vorhaben ist jedoch notwendig, da:

- Es für die Fußgänger und Radfahrer aufgrund der dort auch fahrenden Pkw und des Schwerlastverkehrs zum Teil lebensgefährlich ist, diese Straße zu benutzen. Die vorhandene Tempo 30 Beschränkung löst die Problematik in keinsten Weise und gängelt erschwerend auch noch den Pkw-/ Lkw-Verkehr.
- Das Bosch-Siemens-Hausgerätekwerk (auch mit ihrem neuen Logistikzentrum) und andere Firmen im Gewerbegebiet Ost (Möbel Jobst, und andere) wie auch die Jugendsiedlung eine vernünftige Verkehrsanbindung Richtung Süden benötigen. Dies entlastet dann auch den Verkehr durch die Kernstadt.
- Diese Straße unabhängig und ergänzend von einer sicherlich notwendigen großen Lösung einer „Ostspange / Ostumgehung“ von Traunreut zu sehen ist. Der (Aus-)Bau der Frühlinger-Spitz-Straße dient der verbesserten Anbindung der Anrainer / näheren Umgebung, die „Ostspange / Ostumgehung“ hingegen dient ergänzend der reibungsloseren generellen Anbindung wie aber auch der Umfahrung der Stadt im Landkreis.

Eine Finanzierung kann seitens der Stadt dargestellt werden. Einerseits hat die Stadt die notwendigen Mittel als Rücklagen, andererseits kann mit diesen Mitteln finanziert werden, wenn auf den Neubau der Stadtbücherei verzichtet wird (stattdessen Anmietung von Räumen) und drittens wäre zu prüfen, ob eine staatliche Förderung des Projektes in Anspruch genommen werden kann.“

Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Stadtrat (Art. 18 a Abs. 8 Satz 1 GO). Dabei hat er nur das Vorliegen der formellen und materiellrechtlichen Voraussetzungen für ein Bürgerbegehren zu prüfen, ohne dass ihm zusätzlich ein Ermessensspielraum eingeräumt wäre (sogenannte rechtlich gebundene Entscheidung).



Insbesondere kann der Stadtrat die Zulässigkeit nicht aus kommunalpolitischen Erwägungen oder aus Gründen der Zweckmäßigkeit verneinen.

Prüfungsergebnis der Stadtverwaltung:

Ein Bürgerbegehren ist zulässig, wenn die mit ihm verlangte Maßnahme zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde gehört (Art. 18 a Abs. 1 GO), die Angelegenheit nicht zum Katalog der ausgeschlossenen Gegenstände zählt (Art. 18 a Abs. 3 GO), die Unterschriftenlisten den formellen Anforderungen entsprechen (Art. 18 a Abs. 4 GO), die erforderliche Unterschriftenzahl erreicht worden ist (Art. 18 a Abs. 6 GO) und die Fragestellung in materiell-rechtlich zulässigerweise den Bürgerinnen und Bürgern zur Abstimmung unterbreitet werden kann.

Die Fragestellung ist auf die Straßenplanung für den Bereich Frühlinger-Spitz-Straße in Traunreut als Gemeindestraße (Art. 46 BayStrWG) ausgerichtet. Die Straßenplanung gehört als Teil der gemeindlichen Planungshoheit zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG; Art. 11 Abs. 2 Satz 2 und 83 Abs. 1 BV; Art. 7 und 57 GO, wobei allerdings in jedem Fall zu prüfen ist, ob die konkrete Fragestellung mit den gesetzlichen Vorschriften des Baurechts vereinbar ist. Im vorliegenden Fall bestehen diesbezüglich keine rechtlichen Bedenken.

Bei dem Thema handelt es sich nicht um eine Angelegenheit, die vom Ausschlusskatalog des Art. 18 a Abs. 3 GO erfasst ist.

Die vorgelegten Unterschriftenlisten enthalten eine hinreichend bestimmte Fragestellung, eine Begründung sowie eine ordnungsgemäße Vertreterbenennung nach Art. 18 a Abs. 4 GO. Auf die objektive Richtigkeit der Begründung kommt es grundsätzlich nicht an. Es ist Sache des Stadtrats, in einem Gegenvotum etwaige falsche Behauptungen als solche darzustellen und die korrekte Sachlage dem Bürger zu vermitteln. Nähere Ausführungen zur Begründung auch im Rahmen der Prüfung der materiell-rechtlichen Zulässigkeit.

Von der Stadtverwaltung wurden 100 Unterschriftenblätter mit 1474 Unterstützungsunterschriften geprüft, wobei 93 Unterschriften ungültig, 1381 Unterschriften gültig waren. Das Bürgerbegehren hat die nach Art. 18 a Abs. 6 GO erforderliche Unterschriftenzahl von 1335 erreicht.

Die formalen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind also gegeben.

Materiell-rechtlich zulässig ist das Bürgerbegehren, wenn der Bürgerentscheid auch in Form eines Beschlusses durch den Stadtrat erfolgen könnte. Bei einem Bürgerentscheid mit einem rechtswidrigen Ergebnis müsste hingegen das Bürgerbegehren als unzulässig zurückgewiesen werden.



Die Fragestellung zielt auf die Planung für den Ausbau und Realisierung der Frühlinger-Spitz-Straße, unabhängig der Ostumfahrung in kommunaler Sonderbaulast ab.

Im Rahmen der Planungsüberlegung zur neuen Ostumfahrung von Traunreut im Februar 2017 durch das staatliche Bauamt Traunstein, wurde als einer der ersten und kurzfristig realisierbaren Schritte eine neue Anbindung von Osten an die Kernstadt vorgeschlagen. Dies sollte zur Entlastung des Schwerlastverkehrs im Trauring Ost dienen. Das Projekt wurde von den Vertretern des Staatlichen Bauamts Traunstein dem Stadtrat am 16.02.2017 ausführlich vorgestellt. Am 16.03.2017 fasste der Stadtrat daraufhin folgenden Beschluss: „Der Stadtrat spricht sich grundsätzlich für die Planung, den Bau und die Finanzierung der Ortsumfahrung im Osten von Traunreut im Wege der kommunalen Sonderbaulast aus.“ Eine erste Studie des Straßenverlaufs der Frühlinger-Spitz-Straße erfolgte Ende 2017 hinsichtlich eines erforderlichen Grundstückserwerbs.

Bei der Haushaltsberatung für den Haushalt 2018 hatte sich der Stadtrat dann am 20.11.2017 gegen den geplanten vorgezogen Ausbau der Frühlinger-Spitz-Straße ausgesprochen und die Beauftragung einer Planung für den Ausbau der Frühlinger-Spitz-Straße abgelehnt. Der Ausbau der Straße sollte Teil der neuen Ostumfahrung um Traunreut werden und die Anbindung einer möglichen Ostzufahrt des BSH Hausgeräte-Werkes zu verbessern. Ein wesentlicher Grund dafür war, dass der Bau der Ostumfahrung noch unsicher ist und der jetzt geplante Ausbau am Frühlinger Spitz zu einer Mehrbelastung des Straßenverkehrs von Traunwalchen und Frühling führe.

Trotz des ablehnenden Beschlusses des Stadtrates fanden Gespräche zwischen den Vertretern der Firma BSH Hausgeräte GmbH und der Stadt Traunreut bezüglich eines möglichen Grundstückstausches zum Zwecke des Ausbaus der Frühlinger-Spitz-Straße statt. Für die teilweise Neutrassierung der Straße zwischen dem Kreisverkehr und dem Media Markt wäre eine Fläche von ca. 8.000 m² aus dem Firmengrundstück der BSH Hausgeräte GmbH nötig gewesen. Die Firma BSH Hausgeräte GmbH teilte Mitte 2018 mit, dass diese einen Sicherheitszaun um das Werkgelände errichten will und bei ihrer Planung des Zaunverlaufes an die künftige Grundstücksgrenzführung anpassen könnte.

Der Stadtrat lehnte den beabsichtigten Grundstückstausch der Firma BSH Hausgeräte GmbH zum Zwecke eines Ausbaus der Frühlinger-Spitz-Straße am 20.09.2018 ab.

Das Bürgerbegehren ist auch materiell-rechtlich zulässig.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat stellt die formelle und materiell-rechtliche Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Ausbau der Frühlinger-Spitz-Straße“ gemäß Art. 18 a Abs. 8 Satz 1 GO fest.



für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat stellt die formelle und materiell-rechtliche Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Ausbau der Frühlinger-Spitz-Straße“ gemäß Art. 18 a Abs. 8 Satz 1 GO fest.

Herr Stadtrat Kusstatscher erscheint um 16:10 Uhr zur Sitzung.

Auf Antrag von Herrn Stadtrat Schroll fasste der Stadtrat folgenden Beschluss:

für 24	gegen 6	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat soll ggf. zu jedem Bürgerbegehren nach Feststellung der jeweiligen Zulässigkeit entscheidet, ob über den jeweiligen Unterpunkte 2 und 3 heute oder in einer der folgenden Stadtratssitzungen entschieden wird.

für 24	gegen 6	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Entscheidung über die Beschlussfassung über die Unterpunkte 1.2 und 1.3 werden auf die nächste Stadtratssitzung am 16.05.2019 vertagt.

1.2 Beschluss über die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme bzw. deren Ablehnung

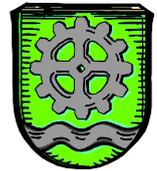
Nach Art. 18 a Abs. 14 GO entfällt der Bürgerentscheid, wenn der Stadtrat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat bleibt bei den bisherigen Beschlüssen vom 20.11.2017 und 20.09.2018 des Stadtrats zum Ausbau der Frühlinger-Spitz-Straße. Die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren „Ausbau der Frühlinger-Spitz-Straße“ verlangten Maßnahme wird abgelehnt.

für	gegen	Beschluss:
-----	-------	-------------------

Der Stadtrat bleibt bei den bisherigen Beschlüssen vom 20.11.2017 und 20.09.2018 des Stadtrats zum Ausbau der Frühlinger-Spitz-Straße. Die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren „Ausbau der Frühlinger-Spitz-Straße“ verlangten Maßnahme wird abgelehnt.



1.3 Festlegung des Termins für den Bürgerentscheid

Der Stadtrat bestimmt den Termin für den Bürgerentscheid. Dieser ist innerhalb von **3 Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit** des Bürgerbegehrens durchzuführen (Art. 18 a Abs. 10 GO).

Zur Vorbereitung und um die üblichen Fristen einhalten zu können, benötigt die Stadtverwaltung eine Vorlaufzeit von einigen Wochen.

Am **26.05.2019 findet die Europawahl** statt. Nach Art. 10 Abs. 1 GLKrWG dürfen am Tag dieser Wahl keine Bürgerentscheide stattfinden. Die Verbindung mit der Europawahl scheidet allein schon wegen des dabei gegebenen besonders aufwändigen Auszählungsvorgangs aus. Eine Verbindung mit der Europawahl ist ausnahmsweise möglich, wenn das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) gemäß Art. 10 Abs. 2 GLKrWG zustimmt. Auf Anfrage der Stadtverwaltung **teilt das StMI mit E-Mail vom 25.03.2019** folgendes mit:

„Das StMI stimmt Anträgen auf die Durchführung von Bürgerentscheiden am Tag der Europawahl zu, falls die jeweilige Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt, dass gegen die Durchführbarkeit keine Bedenken bestehen und eine Beeinflussung der Wahl nicht zu befürchten ist (siehe Art. 10 Abs. 2 Satz 2 GLKrWG).

Die Zustimmung würde unter folgenden regelmäßigen Auflagen erfolgen:

1. Die Stimmzettel, die Abstimmungsscheine, die Abstimmungsumschläge und eventuelle Merkblätter für die Bürgerentscheide dürfen nicht in den Farben weiß (weißlich, grau, beige oder anderer Weißton), blau oder rot (rosa oder anderer Rotton) hergestellt werden. Für die Abstimmungsbriefumschläge darf kein Papier verwendet werden, das rot, rosa oder eine andere Rottönung aufweist (§ 33 Abs. 2 Satz 2 GLKrWO, vgl. § 32 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 GLKrWO). Die für die Bürgerentscheide gewählten Farben müssen sich eindeutig von den für die Europawahl bestimmten Farben unterscheiden.

Die jeweilige Farbwahl ist vor der Auftragsvergabe bzw. Herstellung der Abstimmungsunterlagen der Rechtsaufsichtsbehörde zur Freigabe vorzulegen.

Die Abstimmungsbriefumschläge der Bürgerentscheide müssen darüber hinaus für den Postdienstleister automationsgerecht (maschinenlesbar) gestaltet sein (empfohlen wird ein Testlauf im Briefzentrum).

2. Auf allen Abstimmungsunterlagen (vgl. Nr. 1) für die Bürgerentscheide ist ein gut sichtbarer Aufdruck mit der Bezeichnung „Bürgerentscheide“ anzubringen (§ 33 Abs. 2 Satz 1 GLKrWO).



3. Bereits bei den Abstimmungsvorbereitungen ist eine klare Trennung zwischen den Bürgerentscheiden einerseits und der Europawahl andererseits sicherzustellen, insbesondere durch getrennte Wählerverzeichnisse, Abstimmungsbenachrichtigungen / Wahlbenachrichtigungen, Abstimmungs-scheine/Wahlscheine und Abstimmungsbriefumschläge/Wahlbriefumschläge.

Auf getrennte Wählerverzeichnisse kann verzichtet werden, wenn für jede Abstimmung jeweils eine eigene Spalte vorhanden ist und bei Nichtbestehen des Stimmrechts für eine der Wahlen/Abstimmungen die entsprechende Spalte durchgestrichen sowie in der Spalte "Bemerkungen" vermerkt wird: „Kein Stimmrecht für die Europawahl“ oder „Kein Stimmrecht für die Bürgerentscheide“.

4. Die Briefabstimmungsunterlagen für die Bürgerentscheide dürfen wie die Briefwahlunterlagen bei der Europawahl ausschließlich auf Antrag erteilt werden (vgl. § 18 Abs. 1 EuWO).
5. Die Briefabstimmungsunterlagen für die Bürgerentscheide sind getrennt von den Briefwahlunterlagen für die Europawahl in einem eigenen Umschlag zu versenden.
6. Für die Bürgerentscheide ist bei den Abstimmungsvorständen und den Briefabstimmungsvorständen eine eigene Abstimmurne zu verwenden.
7. Das Ergebnis der Bürgerentscheide darf erst ermittelt werden, nachdem die Ergebnisse der Europawahl ermittelt und gemeldet sind.
8. Abdrucke der Abstimmungsbenachrichtigung, des Stimmzettels und der Briefabstimmungsunterlagen für die Bürgerentscheide sind jeweils unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat für die Einhaltung der Auflagen zu sorgen.

Die Regierung von Oberbayern und das Landratsamt Traunstein erhalten diese E-Mail vorsorglich in cc.“

Am 25.03.2019 erhielt die Stadt folgendes E-Mail der Kommunalaufsicht des Landratsamt Traunstein:

„Mit nachstehender Mail stellte das BaySTMI die Zustimmung zur Durchführung der drei Bürgerentscheide am Tage der Europawahl in Aussicht, falls die Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt, dass gegen die Durchführung keine Bedenken bestehen und eine Beeinflussung der Europawahl nicht zu befürchten ist. Aufgrund der Fragestellungen (Ausbau Frühlinger-Spitz-Straße, Miete statt Neubau für die Stadtbücherei, Wiedereinführung Volksfest) sehen wir eine solche



Bestätigung als unproblematisch. Die Stadt sollte also baldmöglichst den entsprechenden Antrag unter Einhaltung des Dienstweges stellen.

Die Auflagen der Zustimmung müssen zwingend eingehalten werden. Soweit uns bekannt ist, verfügt die Stadt nicht über eine Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass daher der Stadtrat über Form, Gestaltung und Inhalt des Stimmzettels/ der Stimmzettel sowie über die Farbwahl der Abstimmungsunterlagen entscheiden muss (s. Kommentierung Thum, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern, Ziffer 21.00, erl. 1a).

Für Fragen zur Durchführung der Bürgerentscheide stehen wir jederzeit zur Verfügung.“

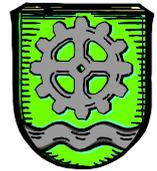
Der Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung für die Zusammenlegung der Europawahl am 26.05.2019 mit den drei Bürgerentscheiden bei der Stadt Traunreut ging bereits vorsorglich am 26.03.2019 an die Kommunalaufsicht des Landratsamts Traunstein. In dem Schreiben wurde von der Stadt Traunreut zugesichert und sichergestellt, dass die Bürgerentscheide nicht die Europawahl beeinflussen.

Es entstände aufgrund der o.g. Auflagen eine Kosteneinsparung von ca. 8.500,- € durch die Zusammenlegung mit der Europawahl. Der Auszahlungsaufwand für die Bürgerentscheide für den Fall, dass der Stadtrat den Bürgerbegehren ein Ratsbegehren entgegen stellt, ist zudem so relativ groß.

Um die Bürgerentscheide am Tag der Europawahl am 26.05.2019 gleichzeitig durchführen zu können, sind folgende Voraussetzungen laut Stadtverwaltung notwendig:

Die Abstimmungsbenachrichtigungskarten müssen spätestens am 04.05.2019 den Abstimmungsberechtigten zugegangen sein, die Briefabstimmung ist spätestens ab dem 06.05.2019 zu gewährleisten. Hierzu sind für die Briefabstimmungsunterlagen und die Stimmzettel die gängigen Farben für Wahlen/Abstimmungen wegen Verwechslungsgefahr mit der Europawahl nicht zugelassen. Nach Rücksprache mit dem Fachverlag für die Briefwahlunterlagen (Abstimmungsbrief, Abstimmungsumschlag und Wegweiser f. Briefabstimmung) sowie der örtlichen Druckerei für die Stimmzettel muss bereits **vor dem Beschluss** des Stadtrates am 15.04.2019 über die Zulassung der Bürgerbegehren die Bestellung der Unterlagen erfolgen, da nicht auf die „Standard-Unterlagen“ zurückgegriffen werden darf. So wären die Bestellung aller Briefabstimmungsunterlagen in den „Sonderfarben“ sowie das Papier für die Stimmzettel bis spätestens 08.04.2019 notwendig gewesen. Der Auftrag zum Druck der Stimmzettel mit Vorlage der jeweiligen Entwürfe müsste sofort am Tag nach der Stadtratssitzung, somit am 16.04.2019 erfolgen. Auf den Entwürfen sind bereits die Vorgaben für die konkrete Fragestellung eines evtl. Ratsbegehrens und einer Stichfrage anzugeben.

Die Einhaltung der genannten Termine kann damit in der Kürze der Zeit bis zur Europawahl am 26.05.2019 nicht gewährleistet werden.



Ohne Einschränkungen zulässig wäre die Durchführung der Bürgerentscheide innerhalb der vorgegebenen 3-Monats-Frist am **07.Juli 2019**. Letztmöglichster Termin ist Sonntag, der 14. Juli 2019.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Als Abstimmungstag für den Bürgerentscheid „Ausbau der Frühlinger-Spitz-Straße“ wird

Sonntag, der 07. Juli 2019,

festgelegt.

für	gegen	Beschluss:
-----	-------	-------------------

Als Abstimmungstag für den Bürgerentscheid „Ausbau der Frühlinger-Spitz-Straße“ wird

Sonntag, der 07. Juli 2019,

festgelegt.

2. Bürgerbegehren „Miete statt Neubau für die Stadtbücherei“

2.1 Entscheidung über die Zulässigkeit

Am 22.03.2019 wurde bei der Stadtverwaltung das Bürgerbegehren „Miete statt Neubau für die Stadtbücherei“ eingereicht. Es wird damit die Durchführung eines Bürgerentscheids zu folgender Frage beantragt:

„Sind Sie dafür, dass für die Stadtbücherei Traunreut kein Neubau errichtet wird und stattdessen eine geeignete Fläche im Stadtgebiet angemietet wird (nach ggf. vorherigem Umbau durch die Stadt)?“

Es wurde folgende Begründung angegeben:

„Die Stadt Traunreut beabsichtigt, mit Beschluss des Stadtrats eine neue Stadtbücherei im Stadtgebiet (bislang geplant im Areal Eichendorffstraße-Munastraße-Traunring) zu bauen. Dieses Vorhaben ist jedoch nicht vertretbar, da:

- es eine klare Missachtung des Bürgerentscheids vom Oktober 2013 ist, in dem sich ca. 72 % gegen den Neubau einer Stadtbücherei ausgesprochen haben. Auch wenn diese Entscheidung heute nicht mehr bindend ist, so wollten knapp $\frac{3}{4}$ (!) der Bevölkerung keinen Neubau!



- sich das Leseverhalten stark verändert sprich: Das klassische auf Papier gedruckte Buch / Medium wird zunehmend durch das E-Book und ähnliches verdrängt. Diese neuen (Speicher-)Medien benötigen deutlich weniger Platz, eine genaue Entwicklung ist aber noch nicht absehbar. Es ist deshalb im höchsten Maße unvernünftig ein neues, im städtischen Besitz befindliches und teures Bauwerk zu erstellen.
- eine geeignete Immobilie günstiger angemietet werden könnte, als eine Finanzierung (trotz der derzeitigen günstigen Zinsen) kostet.
- der in der Eichendorffstraße geplante Standort für die Stadtbücherei darüber hinaus vollkommen falsch gelegen ist; er stellt eine „spornartige“ Bebauung inmitten eines planerisch wertvollen Areals dar, obwohl für die Gesamtfläche noch kein umsetzungsfähiges Gesamtkonzept vorhanden ist (=Fehlplanung)
- in der letzten Planung für einen Neubau die im Stadtrat präsentiert wurde, ca. 4,1 Millionen Euro (zzgl. Kosten für Außenanlagen, etc.) veranschlagt wurden. Dieses Geld (wie hoch der Betrag dann letztendlich auch immer sein mag) kann unseres Erachtens an anderer Stelle sinnvoller eingesetzt werden.“

Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Stadtrat (Art. 18 a Abs. 8 Satz 1 GO). Dabei hat er nur das Vorliegen der formellen und materiellrechtlichen Voraussetzungen für ein Bürgerbegehren zu prüfen, ohne dass ihm zusätzlich ein Ermessensspielraum eingeräumt wäre (sogenannte rechtlich gebundene Entscheidung).

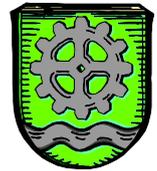
Insbesondere kann der Stadtrat die Zulässigkeit nicht aus kommunalpolitischen Erwägungen oder aus Gründen der Zweckmäßigkeit verneinen.

Prüfungsergebnis der Stadtverwaltung:

Ein Bürgerbegehren ist zulässig, wenn die mit ihm verlangte Maßnahme zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde gehört (Art. 18 a Abs. 1 GO), die Angelegenheit nicht zum Katalog der ausgeschlossenen Gegenstände zählt (Art. 18 a Abs. 3 GO), die Unterschriftenlisten den formellen Anforderungen entsprechen (Art. 18 a Abs. 4 GO), die erforderliche Unterschriftenzahl erreicht worden ist (Art. 18 a Abs. 6 GO) und die Fragestellung in materiell-rechtlich zulässigerweise den Bürgerinnen und Bürgern zur Abstimmung unterbreitet werden kann.

Der Bau und Betrieb einer Stadtbücherei gehört als öffentliche Einrichtung der Kulturpflege zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde (Art 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 11 Abs. 2 Satz 2 und 83 Abs. 1 BV; Art. 7 und 57 GO). Wie diese gemeindliche Aufgabe erfüllt wird, liegt im Ermessen der zuständigen Gemeindeorgane.

Bei dem Thema handelt es sich nicht um eine Angelegenheit, die vom Ausschlusskatalog des Art. 18 a Abs. 3 GO erfasst ist.



Die vorgelegten Unterschriftenlisten enthalten eine hinreichend bestimmte Fragestellung, eine Begründung sowie eine ordnungsgemäße Vertreterbenennung nach Art. 18 a Abs. 4 GO. Auf die objektive Richtigkeit der Begründung kommt es grundsätzlich nicht an. Es ist Sache des Stadtrats, in einem Gegenvotum etwaige falsche Behauptungen als solche darzustellen und die korrekte Sachlage dem Bürger zu vermitteln. Nähere Ausführungen zur Begründung auch im Rahmen der Prüfung der materiell-rechtlichen Zulässigkeit.

Von der Stadtverwaltung wurden 97 Unterschriftenblätter mit 1425 Unterstützungsunterschriften geprüft, wobei 78 Unterschriften ungültig, 1347 Unterschriften gültig waren. Das Bürgerbegehren hat die nach Art. 18 a Abs. 6 GO erforderliche Unterschriftenzahl von 1335 erreicht.

Die formalen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind also gegeben.

Materiell-rechtlich zulässig ist das Bürgerbegehren, wenn der Bürgerentscheid auch in Form eines Beschlusses durch den Stadtrat erfolgen könnte. Bei einem Bürgerentscheid mit einem rechtswidrigen Ergebnis müsste hingegen das Bürgerbegehren als unzulässig zurückgewiesen werden.

Das Thema ist unstrittig der Entscheidung durch den Stadtrat bzw. einem Bürgerentscheid zugänglich.

Der Stadtrat versuchte den Vollzug des Bürgerentscheids vom 06.10.2013 zu erfüllen. Für mehrere Objekte im Stadtgebiet (z.B. Trauna-Einkaufscenter, Blüml und Wagner) führte der Stadtrat Ortsbesichtigungen durch. Die Objekte wurden jeweils als nicht geeignet mit den entsprechenden Beschlüssen des Stadtrates abgelehnt. Die Anmietung der notwendigen Flächen für die Unterbringung der Stadtbücherei im „Trauna-Einkaufscenter“ bzw. der Umbau der dortigen Passage und der Tiefgarageneinfahrt stimmte der Stadtrat am 25.09.2015 grundsätzlich bei der Erfüllung von 5 Bedingungen zu. Im Zuge der Eintragung der Grunddienstbarkeiten erfolgte eine Grundbuchbereinigung in Form von Rangrücktritten und der Löschung von Grundschuldbriefen. Diese Aktion war bis auf 2 Fälle nicht fristgerecht abgeschlossen. Daraufhin fasste der Stadtrat am 25.07.2017 folgenden Beschluss:

„Aufgrund der immer noch nicht vorliegenden Unterlagen und der Gefahr, dass die notwendigen Investitionen den Kostenrahmen sprengen, zieht die Stadt Traunreut ihr Interesse an der Anmietung der Räumlichkeiten zurück und sucht nach einer anderen Lösung. Dem Inhaber der Räumlichkeiten bleibt unbenommen, das Objekt nach Vorliegen der fehlenden Unterlagen der Stadt Traunreut erneut anzubieten.“

Am 19.10.2017 erfolgte durch den Stadtrat folgende Beschlussfassung zum Neubau für die städtische Bibliothek mit Bereitstellung entsprechender Haushaltsausgabemittel:



„Für die städt. Bibliothek wird ein Neubau erstellt. Seine Dimension orientiert sich an den Vorgaben des hierzu bereits durchgeführten Wettbewerbes.

Es werden in den Haushalt 2018 Planungskosten von EUR 350.000,-- und für den im Jahr 2019 zu beginnenden Bau in den Finanzplan für die Jahre 2019 und 2020 je EUR 2 Millionen eingestellt.

Die Entscheidung, auf welchem Grundstück und in welcher Weise der Neubau erfolgen soll, trifft der Stadtrat spätestens in der Aprilsitzung 2018.“

Mit Beschluss vom 13.12.2018 entschied sich der Stadtrat für einen Neubau eines Gebäudes für Bücherei und VHS am stadteigenen Gelände in der Eichendorffstraße. Für den gemeinsamen Neubau der Bücherei zusammen mit der VHS wurde die Stadtverwaltung beauftragt, die Eigenfinanzierung und Umsetzung zeitnah vorzunehmen.

Eine europaweite Ausschreibung der Planungsleistungen wurde bislang noch nicht durchgeführt, da das vom Stadtrat beschlossene Grundstück an der Eichendorffstraße im städtebaulichen Zusammenhang mit der Entwicklung des Areals MunaPark zu sehen ist.

Für die gesamte Übergangszeit seit dem Bürgerentscheid aus dem Jahr 2013 bis zur Inbetriebnahme des vom Stadtrat beschlossenen Neubaus einer Stadtbibliothek wurde ein unbefristeter, jedoch jährlich beiderseitig kündbarer Mietvertrag abgeschlossen.

Das Bürgerbegehren ist auch materiell-rechtlich zulässig.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat stellt die formelle und materiell-rechtliche Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Miete statt Neubau für die Stadtbücherei“ gemäß Art. 18 a Abs. 8 Satz 1 GO fest.

für 26	gegen 4	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat stellt die formelle und materiell-rechtliche Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Miete statt Neubau für die Stadtbücherei“ gemäß Art. 18 a Abs. 8 Satz 1 GO fest.



2.2 Beschluss über die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme bzw. deren Ablehnung

Nach Art. 18 a Abs. 14 GO entfällt der Bürgerentscheid, wenn der Stadtrat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat bleibt bei den bisherigen Beschlüssen, zuletzt vom 13.12.2018 zum Projekt „gemeinsamer Neubau der Bücherei zusammen mit der VHS“ in Traunreut. Die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren „Miete statt Neubau für die Stadtbücherei“ verlangten Maßnahme wird abgelehnt.

für 24	gegen 6	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat bleibt bei den bisherigen Beschlüssen vom 13.12.2018 zum Projekt „gemeinsamer Neubau der Bücherei zusammen mit der VHS“ in Traunreut. Die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren „Miete statt Neubau für die Stadtbücherei“ verlangten Maßnahme wird abgelehnt.

2.3 Festlegung des Termins für den Bürgerentscheid

Zur Sachverhaltsdarstellung wird auf die Niederschrift zu Tagesordnungspunkt 1.3 der heutigen Sitzung verwiesen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Als Abstimmungstag für den Bürgerentscheid „Miete statt Neubau für die Stadtbücherei“ wird

Sonntag, der 07. Juli 2019,

festgelegt.

für 28	gegen 2	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Als Abstimmungstag für den Bürgerentscheid „Miete statt Neubau für die Stadtbücherei“ wird

Sonntag, der 07. Juli 2019,

festgelegt.



3. Bürgerbegehren „Wiedereinführung Volksfest in Traunreut“

3.1 Entscheidung über die Zulässigkeit

Am 22.03.2019 wurde bei der Stadtverwaltung das Bürgerbegehren „Wiedereinführung Volksfest in Traunreut“ eingereicht. Es wird damit die Durchführung eines Bürgerentscheids zu folgender Frage beantragt:

„Sind Sie dafür, dass Traunreut wieder ein Volksfest bekommt und die Stadt dafür ein neues Konzept für ein jährliches Volksfest entwickelt und einen geeigneten Platz dafür ausweist?“

Es wurde folgende Begründung angegeben:

„Vor etlichen Jahren wurde auf die weitere Ausrichtung des Volksfests in Traunreut verzichtet, nachdem verschiedene Neuausrichtungen nicht den gewünschten Zulauf an Besuchern erbracht haben und letztlich auch der vorhandene Festplatz nicht mehr zur Verfügung stand. Das Volksfest im „alten Format“ aufzulegen erachten wir auch nicht für sinnvoll, aber mit einem neuen Konzept glauben wir, dass man aus der Bürgerschaft eine positive Resonanz und entsprechende Besucherzahlen erhalten wird. Dieses Vorhaben sollte umgesetzt werden, weil:

- die Stadt Traunreut Ihrer Bürgerschaft damit einen kleinen Teil davon zurückgeben kann, was diese das ganze Jahr über für die Stadt leistet (z.B. Steuern).
- Nach bisherigen Recherchen einige lokale Brauereien Interesse an einer Beteiligung hätten. Auch Vorgespräche mit Vermittlern von Fieranten / Ausstellern verliefen positiv. Und auch ein Fachmann für Veranstaltungen dieser Größenordnungen hätte Interesse, sich hier mit einem neuen Konzept / Format des Volksfestes einzubringen (also nicht das zu machen, was in früheren Jahren nicht mehr funktioniert hat).
- zumindest übergangsweise ein vorhandenes, zentrumsnahes Gebiet für das Volksfest dienen könnte, bis dauerhaft ein passender Platz am Ortsrand gefunden ist.
- eine letztendlich dauerhafte Positionierung am Stadtrand mit entsprechender Infrastruktur (Parkfläche, Shuttle-Service, etc.) eine dauerhafte Lösung für das Volksfest böte, wie aber auch die Möglichkeit, wieder (Fach-)Messen ausrichten zu können – was der größten Stadt im Landkreis gut zu Gesicht stehen würde.
- in den Zeiten in denen der neue Platz nicht genutzt wäre, endlich Parkraum für Lkws und Busse vorhanden wäre und das „wilde Parken“ in der Stadt aufhört.“

Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Stadtrat (Art. 18 a Abs. 8 Satz 1 GO). Dabei hat er nur das Vorliegen der formellen und materiellrechtlichen Voraussetzungen für ein Bürgerbegehren zu prüfen, ohne dass ihm



zusätzlich ein Ermessensspielraum eingeräumt wäre (sogenannte rechtlich gebundene Entscheidung).

Insbesondere kann der Stadtrat die Zulässigkeit nicht aus kommunalpolitischen Erwägungen oder aus Gründen der Zweckmäßigkeit verneinen.

Prüfungsergebnis der Stadtverwaltung:

Ein Bürgerbegehren ist zulässig, wenn die mit ihm verlangte Maßnahme zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde gehört (Art. 18 a Abs. 1 GO), die Angelegenheit nicht zum Katalog der ausgeschlossenen Gegenstände zählt (Art. 18 a Abs. 3 GO), die Unterschriftenlisten den formellen Anforderungen entsprechen (Art. 18 a Abs. 4 GO), die erforderliche Unterschriftenzahl erreicht worden ist (Art. 18 a Abs. 6 GO) und die Fragestellung in materiell-rechtlich zulässigerweise den Bürgerinnen und Bürgern zur Abstimmung unterbreitet werden kann.

Die Fragestellung ist darauf gerichtet, dass die Stadt Traunreut die Voraussetzungen für ein jährliches Volksfest schafft. Die Grundlagen für ein Volksfest festzulegen, ist eine sonstige freiwillige Sollaufgabe im Aufgabenbereich der Kulturpflege und dem eigenen Wirkungskreis zuzuordnen (Art 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 11 Abs. 2 Satz 2 und 83 Abs. 1 BV; Art. 7 und 57 GO). Wie diese gemeindliche Aufgabe erfüllt wird, liegt im Ermessen der zuständigen Gemeindeorgane.

Bei dem Thema handelt es sich nicht um eine Angelegenheit, die vom Ausschlusskatalog des Art. 18 a Abs. 3 GO erfasst ist.

Die vorgelegten Unterschriftenlisten enthalten eine hinreichend bestimmte Fragestellung, eine Begründung sowie eine ordnungsgemäße Vertreterbenennung nach Art. 18 a Abs. 4 GO. Auf die objektive Richtigkeit der Begründung kommt es grundsätzlich nicht an. Es ist Sache des Stadtrats, in einem Gegenvotum etwaige falsche Behauptungen als solche darzustellen und die korrekte Sachlage dem Bürger zu vermitteln.

Von der Stadtverwaltung wurden 101 Unterschriftenblätter mit 1446 Unterstützungsunterschriften geprüft, wobei 97 Unterschriften ungültig, 1349 Unterschriften gültig waren. Das Bürgerbegehren hat die nach Art. 18 a Abs. 6 GO erforderliche Unterschriftenzahl von 1335 erreicht.

Die formalen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind also gegeben.

Materiell-rechtlich zulässig ist das Bürgerbegehren, wenn der Bürgerentscheid auch in Form eines Beschlusses durch den Stadtrat erfolgen könnte. Bei einem Bürgerentscheid mit einem rechtswidrigen Ergebnis müsste hingegen das Bürgerbegehren als unzulässig zurückgewiesen werden.



Die Fragestellung ist darauf gerichtet, dass die Stadt Traunreut die Voraussetzungen für ein jährliches Volksfest schafft, ein neues Konzept entwickelt und einen geeigneten Platz ausweist.

Die Arbeiten für eine langfristige Lösung des Projektes „Volksfest“ begannen bereits im Jahr 2014. Hintergrund hierfür war, dass es bei der Organisation des Volksfestes 2015 bereits zu erheblichen Schwierigkeiten kam. So gab es im Vorfeld folgenschwere Probleme bei der vertraglichen Übereinkunft mit dem Festwirt, sowie eine Vielzahl an Absagen von Fahrbetrieben.

Auf Vorschlag des Stadtrates wurde im Februar 2015 eine Arbeitsgruppe „Volksfest“ aus Stadtratsmitgliedern, Gewerbetreibenden und Vertretern der Stadtverwaltung ins Leben gerufen. Die Arbeitsgruppe befasste sich mit der Frage, ob im Stadtzentrum ein Volksfest oder eine ähnliche Veranstaltung durchgeführt werden soll. Im Zeitraum von eineinhalb Jahren tagte diese insgesamt acht Mal. Die Untersuchungen erbrachten, sowohl ein neuer Volksfestplatz, als auch ein alternativer provisorischer Festplatz auf dem Wochenmarktplatz bedeuten einen erheblichen finanziellen Aufwand. Ein neuer Festplatz am Stadtrand würde unabhängig von der tatsächlichen Flächenverfügbarkeit, zudem auch planerisch und genehmigungstechnisch (Immissionsschutz) hohen Aufwand verursachen. Eine Durchführung am Rathausplatz ist aufgrund mehrtägiger Straßensperrung schwer möglich.

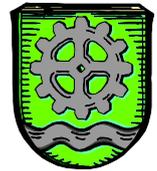
Mit Beschluss vom 21.01.2016 legte der Hauptausschuss fest, dass keine weiteren zusätzlichen finanziellen Mittel für eine Aktivierung eines neuen bzw. alternativen Festplatzes im Bereich Eichendorffstraße zur Verfügung gestellt werden sollen. Am 20.10.2016 wurde dem Stadtrat der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Volksfest mit folgendem Ergebnis vorgestellt:

- Es soll keine weitere Suche nach einem alternativen Volksfestplatz stattfinden.
- Ersatzweise soll durch die ARGE ein „Familienherbstfest“ ins Leben gerufen werden. Langfristig soll das Fest mit Fahrgeschäften erweitert und traditionelle Elemente erhalten. Die Stadt unterstützt die Organisatoren mit einem Zuschuss von 17.000,-- €.
- Ein kompletter Ausfall eines artverwandten Volksfestes soll dadurch verhindert werden.

Das Bürgerbegehren ist auch materiell-rechtlich zulässig.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat stellt die formelle und materiell-rechtliche Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Wiedereinführung Volksfest in Traunreut“ gemäß Art. 18 a Abs. 8 Satz 1 GO fest.



für	gegen	Beschluss:
26	4	

Der Stadtrat stellt die formelle und materiell-rechtliche Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Wiedereinführung Volksfest in Traunreut“ gemäß Art. 18 a Abs. 8 Satz 1 GO fest.

3.2 Beschluss über die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme bzw. deren Ablehnung

Nach Art. 18 a Abs. 14 GO entfällt der Bürgerentscheid, wenn der Stadtrat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat bleibt bei den bisherigen Beschlüssen des Stadtrats zum Volksfest in Traunreut. Die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren „Wiedereinführung Volksfest in Traunreut“ verlangten Maßnahmen wird abgelehnt.

für	gegen	Beschluss:
27	3	

Der Stadtrat bleibt bei den bisherigen Beschlüssen des Stadtrats zum Volksfest in Traunreut. Die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren „Wiedereinführung Volksfest in Traunreut“ verlangten Maßnahmen wird abgelehnt.

3.3 Festlegung des Termins für den Bürgerentscheid

Zur Sachverhaltsdarstellung wird auf die Niederschrift zu Tagesordnungspunkt 1.3 der heutigen Sitzung verwiesen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Als Abstimmungstag für den Bürgerentscheid „Wiedereinführung Volksfest in Traunreut“ wird

Sonntag, der 07. Juli 2019,

festgelegt.



für 30	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Als Abstimmungstag für den Bürgerentscheid „Wiedereinführung Volksfest in Traunreut“ wird

Sonntag, der 07. Juli 2019,

festgelegt.

Hinweis:

In der folgenden Stadtratssitzung, am 16. Mai 2019 soll für den jeweiligen Bürgerentscheid über folgende weitere Punkte Beschluss gefasst werden.

- Bestimmung des anzuwendenden Verfahrens für den Bürgerentscheid
- Bildung eines Abstimmungsausschusses
- Festlegung der Aufwandsentschädigung
- Ratsbegehren
- Stichfrage
- Gestaltung des Stimmzettels

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister



Schriftführer

Bernhard Ruf